

Stellplatzrichtlinie

Stand:
Mai 2025

(Richtlinie der Landeshauptstadt Saarbrücken zur Anwendung des § 47 der Landesbauordnung)

§ 1 Örtlicher und sachlicher Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt Saarbrücken, soweit nicht durch anderweitige Regelungen abweichende Festlegungen getroffen wurden. Sie enthält zum Zwecke der gleichmäßigen Verwaltungspraxis Regelungen über die Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder i. S. d. § 47 LBO.

§ 2 Anzahl der notwendigen Stellplätze

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage 1 (Richtzahlen für den Stellplatznormbedarf).

(2) Für bauliche und sonstige Anlagen, die in Anlage 1 nicht aufgeführt sind, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach den Verhältnissen des konkreten Einzelfalls, wobei die Richtzahlen der Anlage 1 für vergleichbare und in der Nutzung verwandte Anlagen als Anhalt herangezogen werden können.

(3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen, sind die verschiedenen Nutzflächen aufzuteilen und auf diese jeweils die sie betreffenden Richtzahlen anzuwenden.

Bei nicht trennbaren Nutzungsmischungen ist die Hauptnutzung festzustellen. Die übergeordnete Fläche stellt in der Regel die Hauptnutzung dar, wenn die untergeordnete Fläche nicht mehr als 10 v. H. der übergeordneten Fläche beträgt.

Bei zeitlich sich nicht überschneidenden Nutzungen richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach dem größten sich aus Anlage 1 ergebenden Bedarf für eine der Nutzungen.

(4) Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze ist vom Platzbedarf für zweispurige Personenkraftwagen auszugehen. Einstellplätze für Lastkraftwagen und Autobusse sind bei Anlagen mit einem entsprechenden Bedarf zusätzlich nachzuweisen.

(5) Bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

§ 3 Verringerung der Anzahl der notwendigen Stellplätze

(1) Die nach Anlage 1 ermittelte Anzahl notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge wird vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2 wie folgt verringert:

- in Gebietszone I um 30 %,
- in Gebietszone II um 20 %,

Die parzellenscharfe Festlegung der Gebietszonen ergibt sich aus der Anlage 6.

(2) Für Kraftfahrzeugwerkstätten, Tankstellen mit KFZ-Pflegeplätzen, automatischen Kraftfahrzeugwaschstraßen und Kraftfahrzeugwaschplätzen zur Selbstbedienung ist Absatz 1 nicht anzuwenden.

(3) Ermittelte Stellplatzzahlen sind nach Anwendung auf die nächste ganze Zahl aufzurunden.

§ 4 Abweichungen

Von den Regelungen dieser Richtlinie können Abweichungen zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse, des zu erwartenden öffentlichen Personennahverkehrs und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange, im konkreten Fall mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Bauvorhaben an einer (oder mehreren) Fußgängerzone(n) oder in Parkanlagen liegt.

**Anlage 1:
Richtzahlen
für den
Stellplatz-
bedarf**

¹ Durch die Anpassung der Landesbauordnung des Saarlandes vom 19. Februar 2025 entfällt die generelle Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen für Wohnungen und Wohnheime (vgl. LBO § 47 Abs. 1 Sätze 4 bis 6). Fahrradabstellanlagen in ausreichender Zahl sind weiterhin gemäß den Richtzahlen herzustellen.

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf		SAARBRÜCKEN				
		PKW			Fahrräder	
		je Bezugseinheit / mindestens				
1	Gebäude mit Wohnungen ¹					
		St.pl.	je	mind.	St.pl.	je
1.1	Wohngebäude <= 2 Wohneinheiten [WE]	0,0	*	*	0,0	*
1.2	Wohngebäude > 2 Wohneinheiten [WE]	0,0	*	*	2,0	1,0
1.3	Wohnungen < 160 m² [WE]	0,0	*	*	2,0	1,0
1.4	Wohnungen > 160 m² [WE]	0,0	*	*	4,0	1,0
1.5	Gebäude mit betreutem Wohnen [WE]	0,0	*	*	1,0	5,0
1.6	Wohnheime für Kinder und Jugendliche [PLÄTZE]	0,0	*	*	1,0	3,0
1.7	Wohnheime für Studierende bzw. Auszubildende mit entsprechenden Studium bzw. Ausbildungsnachweis [PLÄTZE] siehe Anlage 2	0,0	*	*	1,0	1,0
1.8	Wohnheime für KrankenhausmitarbeiterInnen [PLÄTZE]	0,0	*	*	1,0	3,0
1.9	Wohnheime für ArbeitnehmerInnen [PLÄTZE]	0,0	*	*	1,0	3,0
1.10	Altenwohnheime/Pflegeheime, Tagespflegeheime [BETTEN]	0,0	*	*	1,0	10,0
1.11	Behindertenheime [PLÄTZE]	0,0	*	*	1,0	10,0
1.12	Gemeinschaftsunterkünfte [PLÄTZE]	0,0	*	*	1,0	15,0

2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen					
	[NF, Nutzungsfläche] siehe Anlage 3	St.pl.	je	mind.	St.pl.	je
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein [m² NF]	1,0	35,0	2,0	1,0	60,0
2.2	Räume mit erheblichem Besucher- verkehr (z. B. Schalter-, Abferti- gungs- oder Beratungsräume, Pra- xen [m² NF]	1,0	25,0	3,0	1,0	40,0
3	Verkaufsstätten					
	[VK, Verkaufsfläche] siehe Anlage 4	St.pl.	je	mind.	St.pl.	je
3.1	Einzelhandel: Sortiment nahversorgungsrelevant [m² VK] (siehe Anlage 5 / Sortimentsliste der LHS)	1,0	45,0	1,0	1,0	80,0
3.2	Einzelhandel: Sortiment zentrenrelevant [m² VK] (siehe Anlage 5 / Sortimentsliste der LHS)	1,0	40,0	2,0	1,0	80,0
3.3	Einzelhandel: Sortiment nicht zentrenrelevant [m² VK] (siehe Anlage 5 / Sortimentsliste der LHS)	1,0	35,0	2,0	1,0	300,0
4	Versammlungsstätten					
		St.pl.	je	mind.	St.pl.	je
4.1	von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Kinos, Mehrzweckhallen) [BESUCHERPLÄTZE]	1,0	5,0	*	1,0	15,0
4.2	sonstige (z. B. Schulaulen, Vor- tragsäle) [BESUCHERPLÄTZE]	1,0	8,0	*	1,0	15,0
4.3	Jugendclubs, Altentagesstätten, Stadtteilbezogene Einrichtungen [BESUCHERPLÄTZE]	1,0	15,0	2,0	1,0	10,0
4.4	Räume für religiöse Veranstaltungen [BESUCHERPLÄTZE]	1,0	15,0	5,0	1,0	20,0
4.5	Museen [m² AUSSTELLUNGSFLÄCHE]	1,0	150,0	3,0	1,0	150,0

5	Sportstätten					
		St.pl.	je	mind.	St.pl.	je
5.1	Sportplätze ohne ZuschauerInnenplätze [m² SPORTFLÄCHE] + 5.2	1,0	250,0	*	1,0	250,0
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit ZuschauerInnenplätzen [BESUCHERPLÄTZE ZUSÄTZLICH]	1,0	12,5	*	1,0	12,5
5.3	Spiel und Sporthallen [m² SPORTFLÄCHE] + 5.4	1,0	50,0	*	1,0	50,0
5.4	Spiel- und Sporthallen [BESUCHERPLÄTZE ZUSÄTZLICH]	1,0	12,5	*	1,0	12,5
5.5	Sportstadien überörtlich [BESUCHERPLÄTZE]	1,0	5,0	*	1,0	100,0
5.6	Fitnesscenter, Saunaanlagen [NUTZFLÄCHE OHNE UMKLEIDEN]	1,0	20,0	2,0	1,0	50,0
5.7	Freibäder [m² GRUNDSTÜCKSFLÄCHE]	1,0	250,0	*	1,0	250,0
5.8	Hallenbäder ohne ZuschauerInnenplätze [ZAHL KLEIDERABLAGEN] + 5.9	1,0	7,5	*	1,0	10,0
5.9	Hallenbäder mit ZuschauerInnenplätzen [BESUCHERPLÄTZE ZUSÄTZLICH]	1,0	15,0	*	1,0	15,0
5.10	Tennisplätze/Squash ohne ZuschauerInnenplätze [SPIELFELD] + 5.11	3,0	1,0	*	1,0	1,0
5.11	Tennisplätze mit ZuschauerInnenplätze [BESUCHERPLÄTZE ZUSÄTZLICH]	1,0	12,5	*	1,0	12,5
5.12	Minigolfplätze [ANLAGE]	6,0	1,0	*	3,0	1,0
5.13	Kegel- und Bowlingbahnen [BAHN]	4,0	1,0	*	1,0	1,0
5.14	Bootshäuser und Bootslicheplätze [LIEGEPLÄTZE]	1,0	4,0	*	1,0	5,0
5.15	Reitanlagen [PFERDEEINSTELLPLÄTZE]	1,0	4,0	*	1,0	10,0

6	Gaststätten, Beherbergungsbetriebe, Vergnügungsstätten					
		St.pl.	je	mind.	St.pl.	je
6.1	Gaststätten, Biergärten [m² GASTRAUM- ODER AUSSENRAUMFLÄCHE]	1,0	9,0	2,0	1,0	9,0
6.2	Imbissbetriebe [m² GASTRAUM- ODER AUSSENRAUMFLÄCHE]	1,0	20,0	2,0	1,0	20,0
6.3	Jugendherbergen [BETTEN] Doppelbett = 2 Betten	1,0	10,0	*	1,0	10,0
6.4	Hotels, Pensionen, Kureinrichtungen [BETTEN] Doppelbett = 2 Betten	1,0	4,0	*	1,0	25,0
6.5	Hotelrestaurants [m² GASTRAUMFLÄCHE]	1,0	16,0	*	1,0	16,0
6.6	Wettbüros [m² GASTRAUMFLÄCHE]	1,0	9,0	*	1,0	9,0
6.7	Spiel- und Automatenhallen [SPIELGERÄT]	1,0	1,0	3,0	1,0	2,0
6.8	Tanzlokale, Discotheken [m² NF]	1,0	6,0	*	1,0	60,0
7	Krankenanstalten					
	[NF, Nutzungsfläche] siehe Anlage 3	St.pl.	je	mind.	St.pl.	je
7.1	Universitätskliniken [BETTEN]	1,0	2,5	*	1,0	20,0
7.2	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung [BETTEN]	1,0	4,0	*	1,0	20,0
7.3	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung [BETTEN]	1,0	6,0	*	1,0	10,0
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für längerfristig Kranke [BETTEN]	1,0	3,0	*	1,0	6,0
7.5	Ambulanzen [m² NUTZFLÄCHE]	1,0	30,0	3,0	0,0	*

8	Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, Schulen					
		St.pl.	je	mind.	St.pl.	je
8.1	Kindertageseinrichtungen [KINDER]	1,0	15,0	3,0	1,0	25,0
8.2	Kindergärten [KINDER]	1,0	25,0	3,0	1,0	40,0
8.3	Grundschulen [SCHÜLER]	1,0	30,0	3,0	1,0	5,0
8.4	Allgemein bildende Schulen [SCHÜLER]	1,0	25,0	3,0	1,0	7,0
	zusätzlich je Schüler über 18	1,0	6,0	*	0,0	*
8.4a	Berufsschulen, Berufsfachschulen [SCHÜLER]	1,0	25,0	*	1,0	7,0
	zusätzlich je Schüler über 18	1,0	6,0	*	0,0	*
8.5	Sonderschulen für Behinderte [SCHÜLER]	1,0	15,0	3,0	1,0	15,0
8.6	Fachhochschulen, Hochschulen [STUDIERENDE]	1,0	5,0	*	1,0	5,0
9	Gewerbliche Betriebe					
		St.pl.	je	mind.	St.pl.	je
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe [m² NF] siehe Fußnote 2	1,0	60,0	1,0	1,0	60,0
9.2	Lagerräume, Lagerplätze [m² NF/GRUNDFLÄCHE] siehe Fußnote 2	1,0	90,0	*	1,0	125,0
9.3	Ausstellungs-, Verkaufsplätze [m² GRUNDFLÄCHE]	1,0	90,0	*	1,0	125,0
9.4	Kfz-Werkstätten, Tankstellen mit Reparaturständen [REPARATURSTÄNDE]	6,0	1,0	*	1,0	5,0

9.5	Tankstellen mit Verkaufsstätte [m² VK]	1,0	50,0	3,0	0,0	*
9.6	Kfz-Waschanlagen [WASCHBOX]	2,0	1,0	*	0,0	*
9.7	Kfz-Waschplätze Selbstbedienung [WASCHPLATZ]	4,0	1,0	*	0,0	*
9.8	Reifenhandelsbetriebe mit Montage- ständen [MONTAGESTAND]	3,0	1,0	*	1,0	5,0
9.9	Spedition LKW [MITARBEITER]	1,0	3,0	*	1,0	5,0
9.10	Taxibetrieb [MITARBEITER]	1,0	3,0	*	1,0	5,0
10	Sonstige Gewerbebetriebe					
		St.pl.	je	mind.	St.pl.	je
10.1	Sonnenstudios [SONNENBÄNKE]	1,0	4,0	2,0	1,0	4,0
10.2	Sauna- und Massagebetriebe [m² NF]	1,0	20,0	2,0	1,0	40,0
10.3	Erotikbetriebe, Bordelle [m² NF]	1,0	15,0	3,0	1,0	50,0
10.4	Waschsalons [WASCHMASCHINE]	1,0	6,0	2,0	1,0	3,0
10	Verschiedenes					
		St.pl.	je	mind.	St.pl.	je
10.1	Kleingartenanlagen [EINZELGÄRTEN]	1,0	3,0	*	1,0	3,0
10.2	Friedhöfe [FLÄCHE]	1,0	2000,0	10,0	1,0	2000,0

Fußnote 2 zu 9.1 und 9.2: Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen. / Schlüssel: **1 Stpl. je 3 Beschäftigte**

**Anlage 2:
Wohnheim
für Studie-
rende**

**Wohnheime für Studierende bzw. Auszubildende mit
entsprechendem Studium bzw. Ausbildungsnachweis**

Unter einem Wohnheim ist die Wohnmöglichkeit von Personen in einer gemeinschaftlich mit anderen Personen benutzten Anlage zu verstehen, in der dem einzelnen Benutzer zwar ein bestimmter Raum nur für sich- oder auch mit anderen gemeinsam- zur Verfügung steht, in der aber i. d. R. bestimmte für die Wohnbedürfnisse erforderliche Räume und Einrichtungen – wie Küche, Aufenthaltsraum, sanitäre Einrichtungen – für alle Personen zur gemeinschaftlichen Benutzung zur Verfügung stehen. (Kommentar zu BauNVO Fickert/Fieseler, 12 Auflage, § 3 Rn.12).

„Studierende bzw. Auszubildende“ i. S. v. Punkt 1.8 sind Personen, die über eine gültige Immatrikulationsbescheinigung ihrer Lehrereinrichtung verfügen.

Um Missbrauch zu vermeiden, müssen die gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen in den Bauvorlagen (z. B. Baupläne bzw. Betriebsbeschreibung) hinreichend bestimmt dargestellt werden. Unabhängig davon wird in der Baugenehmigung der Begriff „Studierende und Auszubildende“ übernommen und zum Gegenstand der Baugenehmigung gemacht.

**Anlage 3:
Definition
Nutzfläche**

Berechnung der Nutzfläche [NF]

Die Anlage der DIN 277 klärt detailliert, welche Arten von Flächen zur Nutzfläche gezählt werden müssen:

Bereich der Nutzfläche	Beispiele
Wohnen und Aufenthalt	Wohnräume, Gemeinschaftsräume, Pausenräume, Warteräume, Speiseräume, Hafräume
Büroarbeit	Büroräume, Großraumbüros, Besprechungsräume, Konstruktionsräume, Schalterräume, Bedienungsräume, Aufsichtsräume, Bürotechnikräume
Produktion, Experimente, Arbeit	Werkhallen, Werkstätten, technologische Labors, Physikal-, elektrotechnische Labors, chemisch-, bakteriologische Labors, Räume für die Tierhaltung, Räume für die Pflanzenzucht, Küchen, Sonderarbeitsräume
Lagern, Verteilen, Verkaufen	Lagerräume, Sammlungsräume, Archive, Kühlräume, Annahme- und Ausgaberräume, Verkaufsräume, Ausstellungsräume
Bildung, Kultur und Unterricht	Unterrichtsräume mit festem Gestühl, allgemeine und besondere Unterrichts- und Übungsräume ohne festes Gestühl, Bibliotheksräume, Sporträume, Versammlungsräume, Bühnen- und Studioräume, Schauräume, Sakralräume
Heilen und Pflegen	Räume mit allgemeiner oder besonderer medizinischer Ausstattung, Räume für operative Eingriffe, Räume für Strahlendiagnostik, Räume für Strahlentherapie, Räume für Physiotherapie und Reha, allgemeine und besondere Bettenräume, sonstige Pflegeräume
Sonstige Nutzflächen	Sanitärräume, Garderoben, Abstellräume, Fahrzeugabstellflächen, Fahrgastflächen, Räume für zentrale Technik, Schutzräume

**Anlage 4:
Definition
Verkaufs-
fläche**

Berechnung der Verkaufsfläche [VK]

Bei der Berechnung der Verkaufsfläche ist grundsätzlich die dem Kunden zugängliche Fläche maßgeblich. Hierzu gehören auch Schaufenster, Gänge, Treppen (einschließlich Rolltreppen und Personenfahrstühle), Kassenzonen, Standflächen für Einrichtungsgegenstände und Freiverkaufsflächen, soweit sie nicht nur vorübergehend zum Verkauf genutzt werden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat den Begriff Verkaufsfläche für diejenigen Fälle präzisiert, in denen keine Begriffsbestimmung (textliche Festsetzung) in der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt ist.

In diesen Fällen sind nach Ansicht der obersten Verwaltungsrichter (BVerwG, Urteil vom 24.11.2005 - 4 C 10.04) bei der Berechnung der Verkaufsfläche, zusätzlich zu den durch die Kunden zu betretenden reinen Verkaufsflächen, die Thekenbereiche, die vom Kunden nicht betreten werden dürfen, der Kassenvorraum (einschließlich eines Bereichs zum Einpacken der Ware und Entsorgen des Verpackungsmaterials) sowie ein Windfang einzubeziehen.

Zur Präzisierung wird weiter ausgeführt, dass die Flächen, die vom Kunden zwar aus betrieblichen und hygienischen Gründen nicht betreten werden dürfen, in denen aber die Ware für ihn sichtbar ausliegt (Käse-, Fleisch- und Wursttheke etc.) und in dem das Personal die Ware zerkleinert, abwiegt und abpackt, zur Verkaufsfläche zu rechnen sind.

Nicht einzubeziehen sind dagegen die Flächen, auf denen für den Kunden nicht sichtbar die handwerkliche und sonstige Vorbereitung erfolgt sowie die (reinen) Lagerflächen.

Anlage 5: Sortiments- liste

Sortimentsliste der Landeshauptstadt Saarbrücken

(Quelle: Einzelhandelskonzept 2023 der LHS)

nahversorgungsrelevante / zentrenrelevante Sortimente

3.1

zentrenrelevante Sortimente

hiervon nahversorgungsrelevant

Back- und Fleischwaren
Drogeriewaren
Getränke¹
Nahrungs- und Genussmittel²
Parfümerie- und Kosmetikartikel
Pharmazeutika, Reformwaren
Schnittblumen
Zeitungen/Zeitschriften
Angler- und Jagdartikel, Waffen
Bekleidung
Bild- und Tonträger
Bücher
Büromaschinen
Computer und Zubehör
Elektrokleingeräte
Erotikartikel
Foto
Glas, Porzellan, Keramik³
Handarbeitswaren, Kurzwaren, Meterware, Stoffe, Wolle

3.2

Haushaltswaren⁴
Heimtextilien, Gardinen, Dekostoffe, Haus-, Bett- und Tischwäsche
Hörgeräte
Kunstgewerbe, Bilder, Bilderrahmen
Künstlerartikel, Bastelzubehör
Lederwaren, Taschen, Koffer, Regenschirme
Musikinstrumente und Zubehör
Optik, Augenoptik
Papier, Büroartikel, Schreibwaren
Sanitätsartikel
Schuhe
Spielwaren
Sportartikel und -geräte (inkl. Sportgroßgeräte)⁵
Sportbekleidung
Sportschuhe
Telekommunikation und Zubehör
Uhren, Schmuck
Unterhaltungselektronik und Zubehör

Nicht zentrenrelevante Sortimente (keine abschließende Auflistung)

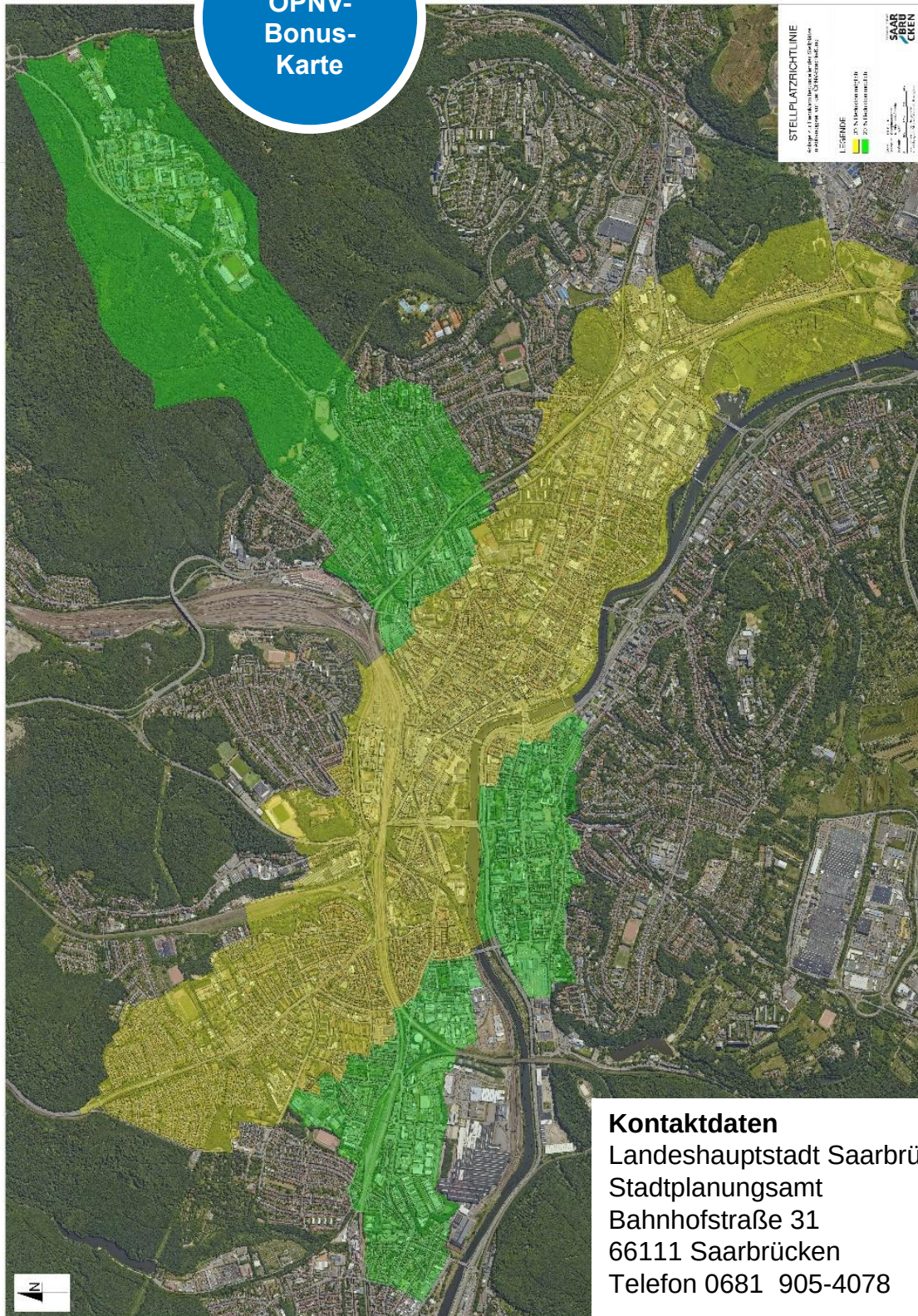
Bauelemente, Baustoffe ⁶	Kfz-, Caravan- und Motorradzubehör ^{10, 11}
Bettwaren, Matratzen ⁷	Kinderwagen
Bodenbeläge, Teppiche (Auslegware)	Lampen, Leuchten, Leuchtmittel
Campingartikel ⁸	Maschinen/Werkzeuge
Eisenwaren, Beschläge	Möbel ¹²
Elektrogroßgeräte	Pflanzen/Samen
Elektroinstallationsmaterial	Rollläden/Markisen
Fahrräder und technisches Zubehör	Sanitärartikel
Farben, Lacke	Tapeten
Fliesen	Teppiche (Einzelware)
Gartenartikel und -geräte ⁹	Zoologische Artikel
Kamine, Kachelöfen	

Quelle: eigene Darstellung

Erläuterungen

1. inkl. Wein/Sekt/Spirituosen
2. inkl. Kaffee/Tee/Tabakwaren sowie Back- und Fleischwaren
3. Glas/Porzellan/Keramik ohne Pflanzgefäße
4. Haushaltswaren umfassen Küchenartikel und -geräte (ohne Elektrokleingeräte); Messer, Scheren, Besteck, Eimer, Wäscheständer und -körbe, Besen, Kunststoffbehälter und -schüsseln
5. Sportgroßgeräte umfassen u. a. Konditionskraftmaschinen, Großhanteln, Fußball-, Hockey- oder Handballtore, Turnmatten, Billardtische, Rennrodel, Boote
6. inkl. Holz
7. Bettwaren/Matratzen ohne Bettwäsche; Bettwaren umfassen u. a. Kissen, Bettdecken, Matratzenschoner
8. zu Camping- und Outdoorartikeln zählen u. a. Zelte, Isomatten und Schlafsäcke (ohne Caravanzubehör, Bekleidung und Schuhe)
9. Gartenartikel und -geräte umfassen Blumenerde, Erden, Torf, Mulch, Bewässerungssysteme, Düngemittel, Garten- und Gewächshäuser, Teichbauelemente und -zubehör, Gartenwerkzeug wie z. B. Schaufeln, Harken, Scheren; Gartenmaschinen wie z. B. Garten- und Wasserpumpen, Hochdruckreiniger, Laubsauger, Motorsäge, Rasenmäher und -trimmer, Vertikutierer; Grillgeräte und -zubehör; Pflanzenschutzmittel, Regentonnen, Schläuche und Zubehör, Großspielgeräte; Pflanzgefäße (Outdoor auch Terrakotta)
10. Kfz-Zubehör inkl. Autokindersitze
11. zum Caravanzubehör zählen u. a. Markisen, Vorzelte, Caravan-Heizungen
12. Möbel inkl. Badmöbel, Küchenmöbel, Büromöbel und Gartenmöbel/Polsterauflagen

Anlage 6:
ÖPNV-
Bonus-
Karte



Kontaktdaten

Landeshauptstadt Saarbrücken
Stadtplanungsamt
Bahnhofstraße 31
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 905-4078

Stadtplanungsamt@saarbruecken.de